

(2) Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter an- gestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vor- geschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.

Art. IV § 33 der ZustVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405):

Zum Verteidiger soll möglichst ein Rechtsanwalt bestellt werden, der bei einem Gericht des Gerichtsbezirks oder des Gerichtssitzes zugelassen ist.

Ann.: Anstelle des § 144 Abs. 1 ist Art. IV § 33 der ZustVO anzuwen- den. — Im übrigen vgl. Ann. zu § 140.

Ausbleiben des Verteidigers.

§ 145

(1) Wenn in einem Falle, in welchem die Verteidigung notwendig oder die Bestellung eines Verteidigers in Ge- mäßheit des § 141 erfolgt ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, 60 hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Ver- teidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Ergibt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung, daß die Verteidigung notwendig ist, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aus- setzung erforderlich, so sind ihm, vorbehaltlich dienst- licher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten auf- zuerlegen.

Ann.: Abs. 2 ist durch Art. 2 Ziff. 12 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) eingefügt worden.